

Bekanntmachung
der Gemeinde Garching a.d.Alz

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes B 3 (Westermeier),
Garching a.d.Alz hinsichtlich der Festsetzung der zulässigen Dachfarbe

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Garching a.d.Alz hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 die geplante Neuregelung für die zulässigen Dachfarben (Erweiterung der Farbkomponenten grau/anthrazit) als Satzung beschlossen. Mit dem hierzu vorliegenden Anhörungsergebnis wurden keine maßgeblichen Einwendungen verzeichnet. Die vollzogene Bauleitplanung entspricht den Entwicklungsvorgaben i.S. des § 8 Abs. 2 BauGB. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung war in Anbetracht dieser Voraussetzungen nicht erforderlich. Aufgrund dieser Feststellung und hierzu vorgenommener Bekanntmachung tritt die geänderte Planfassung nunmehr in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

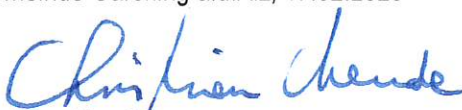
Die geänderte Plansatzung einschließlich Begründung kann in der gemeindlichen Bauverwaltung Zimmer 1.10 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden, wobei zum Inhalt des Planverfahrens durch die Bauverwaltung entsprechende Erläuterungen erteilt werden können.

Mit dem Inkrafttreten der geänderten Planfassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Demnach werden unbeachtlich

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Garching a.d.Alz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Garching a.d.Alz, 17.02.2020


Christian Mende
Erster Bürgermeister



(Siegel)

Bekanntmachungsnachweis:

Aushang an der Amtstafel

Angeheftet am: 17.02.2020

Abgenommen am:

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes B 3
(Westermeier)
Gemeinde Garching a.d.Alz
(Erweiterung der zulässigen Dachfarbe)

1) Neuregelung der Textfassung B Nr. 2:

Bisherige Textfestsetzung: Dachdeckung
Ziegel oder Dachstein in den Farben ziegelrot bis rotbraun

Neue Textfestsetzung: Dachdeckung
Ziegel oder Dachstein in den Farben ziegelrot bis rotbraun;
ergänzend hierzu sind auch die Farbkomponenten grau und
anthrazit wahlweise zulässig.

2) Verfahrensnachweis:

- a) Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Garching a.d.Alz hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 die Entscheidung getroffen, den rechtskräftigen Bebauungsplan B 3 (Westermeier) hinsichtlich der zulässigen Dachfarbe zu überarbeiten. Der Änderungsbeschluss wurde am 20.12.2019 durch Aushang an der Amtstafel öffentlich bekannt gegeben.
- b) Für die Plankonstruktion wurde für den Zeitraum vom 20.12.2019 bis 31.01.2020 ein öffentliches Auslegungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Der Vollzug der Plandarlegung wurde am 20.12.2019 durch Aushang an der Amtstafel öffentlich bekannt gegeben.
- c) Die Benachrichtigung der betroffenen Interessenträger gemäß § 13 BauGB erfolgte am 19.12.2019.
- d) Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.02.2020 das Anhörungsergebnis zur erfolgten Plandarlegung beraten und die geänderte Textfassung als Satzung bestätigt.

Gemeinde Garching a.d.Alz, 17.02.2020



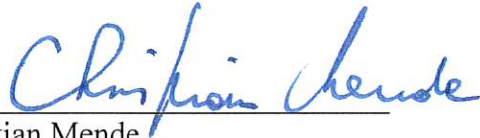
Christian Mende
Erster Bürgermeister



(Siegel)

e) Ausgefertigt

Gemeinde Garching a.d.Alz, 17.02.2020



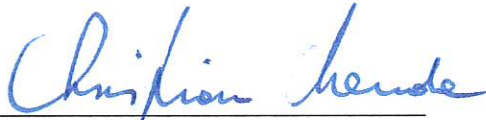
Christian Mende
Erster Bürgermeister



(Siegel)

f) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 17.02.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Garching a.d.Alz, 17.02.2020



Christian Mende
Erster Bürgermeister



(Siegel)